



Gemeinde St. Lorenz

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, den 21. 3. 2019, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (3/2019).

Tagungsort: Vereinsheim St. Lorenz

Mitglieder Gemeinderat:

1. Bgm. Andreas Hammerl - anwesend
2. Vizebgm. Karl Nußbaumer - anwesend
3. Ing. Anton Ebner – entschuldigt fern geblieben
4. Karl Eder – entschuldigt fern geblieben
5. Michaela Schleicher - anwesend
6. Friedrich Stabauer - anwesend
7. Gerhard Erber - anwesend
8. Mag. Ulrich Humer - anwesend
9. Matthias Widroither - anwesend
10. Josef Schruckmayr – entschuldigt fern geblieben
11. Mag. Albert Hollweger – entschuldigt fern geblieben
12. Simon Strobl – entschuldigt fern geblieben
13. Dr. Margit Humer – entschuldigt fern geblieben
14. Mag. Harald Kohlberger - anwesend
15. Peter Hiller MAS - anwesend
16. Mag. Josef Dobesberger - anwesend
17. Mag. Bernadette Märzinger - anwesend
18. Dr. Ingrid Lehmann - anwesend
19. DI Mag. Dr. Helmut Eichert - anwesend

Anwesende Ersatzmitglieder: Herbert Kaltenbrunner, Renate Nußbaumer, Franz Wistauder, Georg Schafleitner, Andreas Ritter, Alois Widroither (alle ÖVP)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 19

Beginn: 19.00 Uhr

Zuhörer: 14

Bürgermeister Andreas Hammerl begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl und Kassenleiterin Mag. Eva Worzfeld. Er stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 25. 2. 2019, Nr. 2/2019, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,
- f) seitens der ÖVP-Fraktion GR Mag. Ulrich Humer, von der FPÖ-Fraktion GV Mag. Harald Kohlberger von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung **setzt der Vorsitzende gem. § 46 Abs. 4 OÖ GemO den Tagesordnungspunkt 10** von der Tagesordnung ab.

Tagesordnung

1. Nachwahlen in Ausschüsse

DI Christian Lidl hat mit Wirkung vom 4. 3. 2019 auf sein Mandat als Gemeinderat und Ersatz-Gemeinderat verzichtet, weshalb Nachwahlen in div. Ausschüsse notwendig sind. Gemäß §51 Abs. 4 GemO sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, dass die Wahlen nicht geheim, sondern mit Handzeichen durchgeführt werden.

Beschluss: einstimmig

Die Nachwahl in die Ausschüsse erfolgt durch die anspruchsberechtigte Fraktion. Von der ÖVP liegt ein gültiger Wahlvorschlag für Nachbesetzungen in den Bau- und Planungsausschuss bzw. den Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss vor.

GR Mag. Ulrich Humer ersucht die Mitglieder der ÖVP zu folgenden Nachbesetzungen jeweils um ein Zeichen mit der Hand:

Nachwahl Bau- und Planungsausschuss – Wahlvorschlag:

Obmann-Stv.: Matthias Widlroither

Mitglied: Fritz Stabauer

Ersatzmitglied: Norbert Sperr

Beschluss: einstimmig

Nachwahl Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss - Vorschlag:

Ersatzmitglied: Georg Schafleitner

Beschluss: einstimmig

2. Rechnungsabschluss 2018; Genehmigung

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde St. Lorenz weist im Jahr 2018 einen Überschuss in Höhe von € 7.379,63 auf. Dieser ergibt sich aus Einnahmen in Höhe von € 5.057.577,81 und Ausgaben in Höhe von € 5.050.198,18.

Kontobezeichnung	Anfangsstand 2018	Zugang 2018	Abgang 2018	Buchwert 31.12.2018
Betriebsmittelrücklage	262.034,46	97,25	40.850,20	221.281,51
Kanalbaurücklage	255.432,10	87.771,59	0,00	343.203,69
Kanalbau Verwehr	77.372,55	42.269,86	0,00	119.642,41
Bauhofrücklage	21.488,39	8,05	0,00	21.496,44
Tilgung - Kanal	1.109,53	0,08	0,00	1.109,61
Soziale Zwecke	5.165,82	1,93	0,00	5.167,75
Sparbuch Kultur	7.925,93	2,97	767,40	7.161,50
Allgemeine Rücklagen	833.000,00	130.000,00	25.000,00	938.000,00
Summe	1.463.528,78	260.151,73	66.617,60	1.657.062,91
Einwohner HWS + NWS	2.968			
Rücklagen je Einwohner	558,31			
Einwohner HWS	2.488			
Rücklagen je Einwohner	666,02			

Die Schulden und Haftungen sind im Rechnungsabschluss wie folgt ausgewiesen:

Verwendung	Anfangsstand	Zugang 2018	Tilgung 2018	Endstand 2018	Zinsen 2018
WBF - AGW	880.168,17	0,00	73,81	880.094,36	8.771,23
Darlehen AGW Grund	348.404,81	0,00	3.980,89	344.423,92	2.512,01
Darlehen AGW	321.189,81	0,00	12.831,89	308.357,92	2.418,11
Kanalbaudarlehen	3.434,78	0,00	3.434,78	0,00	8,29
Darlehen KIGA Grund	639.139,05	0,00	7.938,27	631.200,78	5.002,83
Zwischenfin. AGW	88.360,27	0,00	88.360,27	0,00	322,16
Grundankauf Parkplatz	96.541,00	0,00	30.548,00	65.993,00	630,54
Summe Darlehen	2.377.237,89	0,00	147.167,91	2.230.069,98	19.665,17
Darlehen BA 22 - 59	2.039.575,88	92.510,23	115.165,39	2.016.920,72	
Darlehen BA 01 - 15	1.154.791,80	0,00	91.803,69	1.062.988,11	
Haftungsübernahme KVZ Schloss	385.681,28	0,00	45.267,92	340.413,36	
Summe Haftungen	3.580.048,96	92.510,23	252.237,00	3.420.322,19	
Leasing VS TILO	118.373,35	0,00	68.065,38	50.307,97	
Summe Leasing	118.373,35	0,00	68.065,38	50.307,97	

Der Rechnungsabschluss für den Verein zur Förderung der Infrastruktur (Bergrettung, Zeughaus FF Keuschen, Remise Bauhof) weist einen Jahresverlust von € 38.249,37 aus. Grund für den überdurchschnittlich hohen Verlust ist die vom Finanzamt vorgeschriebene Nachzahlung der Vorsteuer für den Bau der Bergrettungszentrale in Höhe von € 31.336,44. GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert stellt fest, dass die finanzielle Lage der Gemeinde schon schlechter ausgeschaut habe, der Rechnungsabschluss eine durchaus positive Entwicklung zeige. Was die Gründe dafür seien, fragt GV Eichert. Kassenleiterin Mag. Eva Worzfeld antwortet, mehrere Faktoren hätten zu diesem Ergebnis beigetragen. Etwa höhere Einnahmen bei der Kommunalsteuer, geringere Ausgaben beim Sachaufwand, und auch, dass 2018 einige geplante Vorhaben (z. B. Theklastraße) nicht umgesetzt wurden. GV Hiller ergänzt, dass auch der Personalaufwand aufgrund noch nicht erfolgter Nachbar-

setzungen gesunken sei. Hingegen sei von der KVZ GmbH noch ein Abgang zu erwarten, seit zwei bis drei Jahren sei diesbezüglich keine Vorschreibung mehr eingelangt.

GR Mag. Ulrich Humer stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2018 zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

3. Voranschlag 2019; Kenntnisnahme Bericht BH Vöcklabruck vom 4.3.2019

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ GemO 1990 von der Aufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen und ist der nachfolgende Prüfbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die im Bericht angeführten Feststellungen der Behörde sind dabei zu beachten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Voranschlag - bis auf geringfügige buchungstechnische Zuordnungsmängel - den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Festzuhalten ist jedoch, dass von der Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass der Aufwand der Gemeinde für das Feuerwehrwesen erneut über dem Bezirksdurchschnitt liegt (Durchschnitt Bezirk lt. RA 2017: € 12,64/je Bürger; Sankt Lorenz: € 14,41/je Bürger). Positiv zu vermerken ist, dass die Differenz zum Bezirksschnitt gegenüber dem Vorjahr doch deutlich reduziert werden konnte.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Feststellungen zum Mittelfristigen Finanzplan, die weitere Maßnahmen des Gemeinderates erfordern (s. S. 4 des Prüfberichtes). Zusammenfassend dargestellt heißt dies, dass alle Vorhaben in die Prioritätenreihung aufzunehmen sind, bei denen von der Gemeinde Eigenmittel aufzubringen sind (Anmerkung: im Voranschlagserlass 2019, auf dem der Voranschlag 2019 basiert, war dies so nicht definiert). GR Mag. Josef Dobesberger ersucht in diesem Zusammenhang, zur Überarbeitung des MFP alle Fraktionen einzuladen; Bgm. Hammerl sagt, dies sei zuletzt schon der Fall gewesen und werde auch so beibehalten.

Auch der Voranschlag des VFI entspricht den gesetzlichen Bestimmungen; es wurde entsprechend den geltenden Richtlinien kein Liquiditätszuschuss veranschlagt.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, den Prüfbericht der BH Vöcklabruck vom 4. 3. 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: einstimmig

4. Umbau Amtsgebäude der Landgemeinden; Grundsatzbeschluss

Die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand am Mondsee beabsichtigt, in den nächsten 2 - 4 Jahren das bestehende Amtshaus umzubauen bzw. zu sanieren. Diesbezüglich wurde von der in diesem Projekt federführenden Gemeinde Tiefgraben die Planungsleistung ausgeschrieben. Entsprechende Angebote sind eingelangt, wurden aber noch nicht geöffnet. Bevor mit der Umsetzung dieses Projektes begonnen werden kann, sind mit den zuständigen Stellen des Landes im Einklang mit der Gemeindefinanzierung NEU und dem Voranschlagserlass des Amtes der OÖ Landesregierung die entsprechenden Abstimmungen vorzunehmen. Ein von der Gemeinde Tiefgraben beauftragter unabhängiger Sachverständiger setzt auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Bestandsplan des Gebäudes, Leistungsverzeichnis), der erklärten Absichten und der zu erwartenden Auflagen des Bundesdenkmalamtes den Kostenrahmen für das gegenständliche Vorhaben zwischen Euro 1.130.000,- und 1.460.000,- an.

GV Peter Hiller MAS meldet sich mit folgenden Fragen zu Wort: 1. Gibt es eine Vorstellung davon, wie viel die Planungsleistungen kosten? 2. Da auch die Marktgemeinde ihr Amtshaus umzubauen gedenkt: Gibt es zwischen den Gemeinden Vorstellungen darüber, wie in Hinkunft räumlich kooperiert werden kann (z. B. Sitzungssaal) und wird dies auch den Planern mitgeteilt? Auf die erste Frage antwortet Amtsleiter Mag. Günter Schardl, es seien, ebenfalls entsprechend der gutachterlichen Feststellung, Planungskosten von € 80.000 – 100.000 zu erwarten. Zu Frage zwei teilt Bgm. Hammerl mit, dass mit der

Marktgemeinde Kooperationen im Bereich Bürgerservice und Sitzungssaal geplant sind und in Bürgermeisterrunden diskutiert wurden. AL Mag. Schardl ergänzt, dass in der Ausschreibung für die Planungsleistungen des Landgemeindeamtes der Sitzungssaal bereits ausgenommen worden ist.

GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert meint, die Formulierung des Antrages habe etwas „Endgültiges“ an sich. AL Mag. Schardl erwidert, der Gemeinderat leiste mit diesem Beschluss nur die politische Willensbekundung, das Amtshaus umbauen bzw. sanieren zu wollen; die Ausschreibung und Auftragserteilung der Gewerke unterliege den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und seien die zu erteilenden Aufträge ohnedies durch die zuständigen Gremien zu vergeben. GV Peter Hiller MAS fragt, ob die 1,46 Mio. Euro den maximalen Kostenrahmen darstellen würden? Dieser Betrag sei vom Sachverständigen geschätzt worden, stellt AL Mag. Schardl fest. Sollte nach Abschluss der Planung, den Gesprächen mit dem Land und dem Vorliegen der Angebote ein höherer Betrag im Raum stehen, müsse man die Situation ohnehin neu bewerten.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge mit nachfolgendem Beschluss seine grundsätzliche Zustimmung für einen Umbau und die Sanierung des Amtshauses bekunden und den Bürgermeister zur Setzung aller vorbereitenden Maßnahmen zur Realisierung des Projektes ermächtigen.

Beschluss: einstimmig

Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 53 (2) OÖ GemO zu den TOP 5 u. 6.

Begründung: Der Umgang mit personenbezogenen Daten (z. B. Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, usw.) wird durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie durch das österreichische Datenschutz-gesetz (DSG) geregelt.

Diese Gesetze stellen alle personenbezogenen Daten, insbesondere aber auch „besondere Kategorien von personenbezogenen Daten“ gem. Art 9 DSGVO (z. B. Rasse und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit, Gewerkschaftszugehörigkeit, usw.) unter besonderen Schutz.

Eine Ausnahme bildet eine gültige Einwilligung der betroffenen Person bzw. die allgemeine Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten (z. B. doris.ooe.gv.at, Webseiten, ...).

Grundsätzlich sind Gemeinderatssitzungen öffentlich durchzuführen. Werden datenschutzrelevante Themen behandelt (z. B. Wohnungsvergabe an einen bestimmten Mieter, Abgabenrückstände eines bestimmten Gemeindebürgers,...) ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, können alle datenschutzrelevanten Themen abgehandelt und besprochen werden.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Tagesordnungspunkten 5 und 6.

Beschluss: einstimmig

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal, in den sie zu Punkt 7 wieder hereingeholt werden. Über die Tagesordnungspunkte 5 und 6 wird eine gesonderte Verhandlungsschrift angefertigt.

7. Richtlinien zur Betriebsförderung; Beschlussfassung

Die Gewährung von Förderungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze durch eine Gemeinde hat nach den „Ergänzenden Bestimmungen für die Beantragung, Gewährung und Flüssigmachung von Bedarfszuweisungsmitteln“ zu erfolgen. Das Land Oberösterreich hat hierzu eine Checklist erarbeitet, die bei einer Vertragsgestaltung für Betriebsförderungen zu berücksichtigen ist. Sämtliche Vorgaben aus dieser Liste haben in die gegenständliche Richtlinie Eingang gefunden. Die dem Gemeinderat nach Behandlung und auf Empfehlung

des Kultur-, Wirtschafts-, Sport- und Integrationsausschusses zur Beschlussfassung vorgelegte Richtlinie soll mit 01. 04. 2019 Gültigkeit erlangen.

Nachfolgender Entwurf stellt die Diskussionsgrundlage für eine Entscheidung im Gemeinderat dar:



Gemeindeamt St. Lorenz

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

St. Lorenz, am 21. März 2019

Telefon (06232) 22 65- 0; Fax-Dw. 25

E-Mail: gemeinde@st-lorenz.ooe.gv.at

UID ATU 23469306

Förderrichtlinie

Richtlinien zur Gewerbe- und Betriebsförderung in der Gemeinde Sankt Lorenz

I.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Förderrichtlinie ist die Förderung von Betrieben des Produktions-, Dienstleistungs- und Handelssektors mit Standort im Gemeindegebiet von Sankt Lorenz. Die Gemeinde gewährt Förderungen freiwillig und ausschließlich nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf schriftlichen Antrag bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen, solange und insoweit dies die Finanzlage gestattet sowie haushaltsrechtliche und aufsichtsbehördliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

II.

Förderungszweck

1. Zweck ist die Förderung von Betriebsneugründungen und -ansiedelungen sowie die Förderung von neu geschaffenen Arbeitsplätzen in der Gemeinde Sankt Lorenz.

2. Förderung von Betriebsneugründungen und Betriebsansiedelungen

Die Förderung erfolgt in Form der Rückerstattung der Kommunalsteuer

- im 2. Jahr nach der Neugründung iHv 30 % auf Basis der Kommunalsteuererklärung des ersten vollen Geschäftsjahres
- im 3. Jahr nach der Neugründung weitere 30 % auf Basis der Kommunalsteuererklärung des zweiten vollen Geschäftsjahres

3. Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze

Die Höhe der Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze beträgt bei einer Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 10 % gegenüber dem vorherigen Geschäftsjahr 30 % der erhöhten Kommunalsteuer. Ein diesbezügliches Ansuchen kann maximal einmal im Zeitraum von drei Jahren gestellt werden.

Ein Förderanspruch nach Maßgabe der Regelungen in Pkt. I. entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer auch dann, wenn im Vorjahr die Steuer mit Euro 0,- erklärt wurde.

Förderungswürdig sind ausschließlich Arbeitsplätze, die vom Unternehmen in der Gemeinde Sankt Lorenz neu geschaffen werden; dies schließt Förderungen aus, wenn Betriebe Mitarbeiter von einer anderen Betriebsstätte an den Standort in Sankt Lorenz übersiedeln.

4. Eine Förderung nach Pkt. II.2. schließt eine Förderung bei Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Pkt. II.3. aus.

5. Voraussetzung für die oben beschriebene Vorgehensweise ist die Einreichung der Jahreserklärung bis spätestens 31. 03. des Folgejahres. Diese bildet die Basis für die Errechnung einer allfälligen Förderung.

III.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Förderungswerber verpflichtet sich im Falle einer Förderung seinen Betrieb mindestens zehn Jahre, gerechnet ab dem Datum des positiv beschiedenen Förderantrages, in der Gemeinde zu belassen.
2. Der Förderungswerber wird angehalten, Arbeitskräften bzw. Arbeitssuchenden aus der Gemeinde Sankt Lorenz den Vorzug zu geben.
3. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Förderungswerber die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nachzuweisen.
4. Der Förderungswerber erklärt, bei keiner anderen Gemeinde um eine Förderung angesucht und auch sonst keine derartige Förderung beantragt und erhalten zu haben.
5. Eine zwischen einem Förderungswerber und der Gemeinde abgeschlossene Förderungsvereinbarung geht nicht auf etwaige Rechtsnachfolger über.
6. Sämtliche mit der Durchführung der Förderungsvereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern sind vom Förderungswerber zu tragen.

IV. Rückzahlung der Förderung und Wertsicherung

Der Förderungswerber ist zur Rückzahlung des Förderbetrages auf erstmalige Aufforderung der Gemeinde verpflichtet, wenn insbesondere nachfolgende Gründe vorliegen:

1. Nichteinhaltung der Regelungen der Förderungsvereinbarung
2. Vorliegen unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben des Förderungswerbers
3. Einstellung, Verlegung oder Verkauf des Betriebes entgegen Pkt. III. 1
4. Entziehung bzw. Fehlen der öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, insbesondere nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung
5. Einleitung eines Insolvenzverfahrens, der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung gegen den Förderungswerber
6. Wesentliches Absinken der vereinbarten Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze
7. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern- und abgaben nicht ordnungsgemäß nach
8. Der Förderungswerber besitzt nur mangelnde EU-Konformität

Eine vom Förderungswerber rückzuführende Förderung ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die für den Monat der Auszahlung maßgebliche Indexzahl, wobei die jeweils letzte Indexziffer als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages dient.

V. Datenschutzerklärung

Der Förderungswerber erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß den Bestimmungen der DSGVO an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes Oberösterreich.

VI. Förderungsvereinbarung

Auf Basis dieser Richtlinien ist zwischen dem Förderungswerber und der Gemeinde eine Förderungsvereinbarung abzuschließen, welche vom Förderungswerber firmenmäßig zu zeichnen ist.

VII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus der Förderungsvereinbarung ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, das sachlich und örtlich zuständige Gericht für die Gemeinde Sankt Lorenz vereinbart.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung durch die Gemeinde Sankt Lorenz. Durch die Entgegennahme eines Förderansuchens erwachsen der Gemeinde keine wie auch immer gearteten rechtlichen Verpflichtungen.
2. In der Förderungsvereinbarung ist der entsprechende Beschluss des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes (Schwellenwert zur Gewährung von Subventionen gem. OÖ. GemO) verpflichtend anzuführen.
3. Änderungen und Ergänzungen zur Förderungsvereinbarungen unterliegen der Schriftform.
4. Die Förderungsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen zu errichten, wobei jede Partei ein Original erhält.

Diese Förderungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Sankt Lorenz in seiner Sitzung vom 21. 03. 2019 beschlossen und sind ab 1. 4. 2019 gültig.

Der Bürgermeister:

Ausschussobmann GV Peter Hiller MAS stellt fest, dass es in der Gemeinde St. Lorenz bislang keine Gewerbe- und Betriebsförderung gegeben hat. Mit den vorliegenden Richtlinien werde eine einheitliche Grundlage geschaffen, zumal diese in Tiefgraben bereits beschlossen sei und in Innerschwand noch auf die Tagesordnung komme. Im Grundsatz gehe es darum, durch die Ermöglichung einer Rückerstattung der Kommunalsteuer Anreize zur Ansiedelung von Betrieben und Schaffung von Arbeitsplätzen zu setzen.

GV Peter Hiller MAS stellt den Antrag, die Förderrichtlinie mit Gültigkeit ab 01. 04. 2019 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

8. Hundeabgabe; Änderung der bestehenden Verordnung

Die in der Sitzung am 10. 12. 2018 vom Gemeinderat erlassene Verordnung basierte auf einem Muster des OÖ. Gemeindebundes. Im Zuge der Verordnungsprüfung hat sich herausgestellt, dass dieses Muster inhaltlich zu umfangreich und rechtlich nicht korrekt ist. Die in der heutigen Sitzung zu beschließende Verordnung wurde entsprechend der rechtlichen Bestimmungen angepasst und vor Vorlage im Gemeinderat von der zuständigen Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der OÖ Landesregierung geprüft und für in Ordnung befunden.

Es ist daher vom Gemeinderat eine entsprechende Verordnung wie nachfolgend dargestellt zu erlassen:



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sankt Lorenz vom 21. 03. 2019 mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltgesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 50,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltgesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat beschlossene Verordnung vom 10. 12. 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

abgenommen am:

GR Gerhard Erber stellt den Antrag, die Hundeabgabe-Verordnung zu beschließen.
Beschluss: einstimmig

<h3>9. Errichtung einer Hundewiese; Grundsatzbeschluss</h3>

Die vier Mondseegemeinden sind übereingekommen, in der Gemeinde Tiefgraben gemeinsam eine Hundewiese zu errichten. Die Hundewiese soll auf einem Grundstück der Familie August und Maria Antonia Wieneroither im Gesamtausmaß von ca. 1,5 Hektar errichtet werden. Angestrebt wird der Abschluss eines Pachtvertrages mit einer Laufzeit von 10 - 15 Jahren mit Option auf Verlängerung. Die Gemeinde Tiefgraben ist bei der Errichtung federführend. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen (Umzäunung, Gehweg sowie Errichtung von Parkplätzen; Herstellung einer Wasserentnahmestelle aus der bestehenden Gemeindewasserleitung) werden von den Gemeinden finanziert und durchgeführt, wobei die Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden noch Gegenstand von Diskussionen ist. Die ersten Grobkostenschätzungen beziffern den finanziellen Aufwand mit ca. Euro 70.000,-, die genauen Kosten können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Um dieses Projekt voranzutreiben und in die konkrete Umsetzungsphase zu kommen, sind im Vorfeld die erforderlichen Grundsatzbeschlüsse in allen Gemeinderäten zu fassen. Bgm. Andreas Hammerl berichtet, dass in der Vierer-Bürgermeisterrunde das Thema Hundewiese diskutiert und eine Errichtung als sinnvoll erachtet wurde. Ähnlich dem Beispiel Seekirchen sollte die Hundewiese von einem Verein geführt werden. Über die Aufteilung der Errichtungskosten müsse man noch diskutieren, eventuell könne man die Zahl an gemeldeten Hunden je Gemeinde als Basis für den Berechnungsschlüssel verwenden.

GR und Ortsbauernobmann Matthias Widlroither betont, aus Sicht der Landwirte sei eine solche Einrichtung zu begrüßen; auch Vizebgm. Karl Nußbaumer pflichtet bei, es gebe allorts Probleme mit nicht angeleinten Vierbeinern und den stinkenden und die Gesundheit der Rinder gefährdenden Hinterlassenschaften der Hunde.

GV Peter Hiller MAS zeigt Verständnis für die Argumente der Landwirte. Dass diese mit der Errichtung einer Hundewiese aus der Welt geschaffen seien, daran glaubt er nicht. Ausgehend von der Erfahrung, dass im Schnitt jeder Hundebesitzer mit seinem Liebling täglich zweimal Gassi geht, ergibt das in der Woche 14 Ausrückungen. Wenn der Hundebesitzer nur ein- oder zweimal pro Woche die Hundewiese aufsuche, blieben wöchentlich noch immer 12 bis 13 Spaziergänge im Umfeld des eigenen Zuhauses. „Damit ist das Problem der Bauern immer noch nicht gelöst“, so Hiller. Er sei nicht dafür zu haben, dass mit derartig hohem finanziellen Aufwand ein Privatvergnügen finanziert werde, noch dazu, wo nicht klar sei, welche Folgekosten auf die Gemeinde zukommen würden. Auch GR Mag. Josef Dobesberger stößt sich an der noch unklaren Finanzierung sowie an möglichen Folgekosten. Er plädiert dafür, dass die Errichtung der Hundewiese zwingend an die Gründung eines Vereins, der die Anlage betreiben soll, geknüpft werde.

Bgm. Andreas Hammerl betont, der Grundsatzbeschluss sei notwendig, um in der Sache weiterzukommen. Punkto Finanzierung sei denkbar, dass man für dieses Vorhaben auch Leader-Gelder anzapfen könne. GR Friedrich Stabauer verweist auf die Einnahmen aus der Hundeabgabe – ca. € 7000 jährlich - und erinnert daran, dass der Druck aus der Bevölkerung, vor allem in Mondsee, für die Errichtung einer Hundewiese spürbar sei. **GR Friedrich Stabauer stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, gemeinsam mit den Gemeinden Tiefgraben, Innerschwand und Mondsee zu den oben genannten Bedingungen eine Hundewiese errichten zu wollen.

GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert äußert sich ebenfalls skeptisch: Die Lage der Hundewiese sei für Lorenz nicht attraktiv, er zweifle daran, dass die Errichtungskosten gerechtfertigt seien. Er **stellt deshalb folgenden Zusatzantrag**: Der Grundsatzbeschluss ist so zu verstehen, dass Planungsarbeiten und auch eine Bedarfsprüfung stattfinden können. Die endgültigen Kosten, die genaue Aufteilung auf die vier Mondseelandgemeinden und damit der auf St. Lorenz entfallende Anteil sind diesem Gemeinderat nochmals zum Beschluss vorzulegen. Durch den Grundsatzbeschluss ist eben der genannte zukünftige Gemeinderatsbeschluss in keine Richtung vorherbestimmt, d. h. der zukünftige Gemeinderatsbeschluss kann auch negativ sein. Bgm. Hammerl lässt über Antrag und Zusatzantrag abstimmen.

Beschluss: 17 Ja-Stimmen; 1 Gegenstimme (GV Hiller MAS); 1 Enthaltung (GV Mag. Kohlberger)

10. Flächenwidmungsplan Änderungen / ÖEK Änderungen – Entscheidung über die Verfahrenseinleitung:

a) Fwpl. Änderung Nr. 3.139 im Bereich des Grundstückes 1527/1 KG Sankt Lorenz

Von der Tagesordnung abgesetzt

11. Bericht des Bürgermeisters

- **Radweg St. Lorenz – St. Gilgen:** Der WEV Alpenvorland hat die Alternativvariante von Scharfling über den Stichweg zur ehemaligen Bahnstation geprüft und festgestellt, dass diese Lösung ebenfalls sehr kostspielig ist. Deshalb habe man sich entschlossen, das Radwegprojekt nicht mehr weiter zu verfolgen. Dies sei auch der Nachbargemeinde St. Gilgen mitgeteilt worden. Im Raum stehe jetzt noch eine Trassenführung über die alte Passstraße, diese liege jedoch zur Gänze auf Salzburger Landesgebiet.
- **Brückensperre:** Bgm. Hammerl berichtet, dass die Brücke über die Fuschler Ache neben dem Feuerwehrhaus St. Lorenz für den Verkehr gesperrt wird. Ein Sachverständiger hat die Brücke inspiziert, das Gutachten ist allerdings noch nicht eingelangt.
- **Brunningerbrücke:** Ein neuer Belag wurde aufgebracht
- **Achbauernbrücke:** Ein neuer Brückenbelag wird nächste Woche errichtet; die Kosten sind überschaubar, weil die Gemeinde selbst viel Holz zur Verfügung habe.

- **Badeplätze:** Der Pachtvertrag mit der Betreiberin des Büffets in Schwarzindien ist unterzeichnet, jener für den Badeplatz Plomberg folgt demnächst.
- **Betreffend das Grundstück Wistauder (Schwarzindien)** ist heute, 21.03. ein Schreiben des Nachbarn Dr. Stöger, ausgefertigt von dessen rechtsfreundlicher Vertretung, eingelangt. BM Hammerl sagt dazu, er habe sich das Schreiben noch nicht in Ruhe durchgelesen, man werde sich aber damit befassen. GV Mag. Kohlberger ergänzt, auch er habe dieses Schreiben heute per mail erhalten.

12. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss: Obmann GR Mg. Josef Dobesberger verweist auf den Rechnungsabschluss, der in der jüngsten Sitzung behandelt wurde

Bau- und Planungsausschuss – keine Sitzung

Straßen-, Wasser- und Kanalausschuss – keine Sitzung

Kindergarten-, Schul-, Jugend- und Familienausschuss: Obmann GR Gerhard Erber berichtet, dass in der Sitzung am 12. 3. folgende Punkte behandelt wurden:

- **Geschwisterrabatt Ganztageschule (GTS):** Bei einem Familieneinkommen unter € 1600 netto soll es aber Herbst folgende Staffelung geben: 1. Kind € 25 pro Wochentag im Monat, 2. Kind € 15 pro Wochentag/Monat, 3. Kind € 10 pro Wochentag/Monat. Mit Tiefgraben wurde dieser Vorschlag abgestimmt. Voraussetzung ist auch, dass die GTS einen positiven Jahresabschluss erwirtschaftet
- **Krabbelstube:** Aufgrund vieler Anmeldungen ist für die Tiefgrabener Kinder kein Platz mehr in der Krabbelstube der Gemeinde St. Lorenz. Im Gespräch ist die Errichtung eines Krabbelstubencontainers im Bereich Kindergarten/AGW. St. Lorenz sei bereit, zu helfen, Tiefgraben müsse jedoch auch nach anderen Lösungsmöglichkeiten suchen.
- **Schüleraustausch Lörinci:** Findet heuer nicht statt, weil seitens der Schüler kein Interesse vorhanden ist, auch an Betreuungspersonal mangelt es. Frühestens wieder ein Thema in zwei – drei Jahren. Kinder aus Ungarn sind weiterhin herzlich willkommen, allerdings soll das Programm auf 3 Tage verkürzt und anders organisiert werden (9 – 16 Uhr Betreuung/Aufenthalt in der Schule, ab 16 Uhr Freizeitprogramm)
- **Mittagessen für Kindergarten im Juli:** Die Schulküche liefert ab Anfang Juli kein Mittagessen mehr; Alternative ist wie im Vorjahr die Küche der BWT
- **Busbegleitung Kindergarten:** Eine Abmeldung ist ab dem Jahr 2019/20 nur noch zum Semester möglich, die Tarifordnung ist entsprechend zu ändern.
- **Holzpferde:** Für den Kindergarten sollen Holzpferde angeschafft werden; es wird geprüft, ob diese durch Schüler der PTS Mondsee erzeugt werden können.
- **Ausbau VS TiLo:** In den nächsten Jahren ist die Zahl der Schulanfänger noch nicht dramatisch (jew. unter 75), dennoch muss über die Erweiterung im Fokus bleiben.
- **Eltern-Haltestelle:** Am Montag, 1. April, 18 Uhr, findet in der VS TiLo die Auftaktveranstaltung statt. Moderiert und begleitet wird das Projekt von der Spes Zukunftsakademie.

Umweltausschuss: Obmann Karl Nußbaumer erinnert an die Bach- und Seeuferreinigung am Samstag, 13. April. Treffpunkt für Freiwillige ist um 8 Uhr beim Seebad in Mondsee.

Gesunde Gemeinde: GV Peter Hiller MAS berichtet, dass der Ayurveda-Kochkurs mit 15 Teilnehmern ausverkauft gewesen sei.

13. Allfälliges

- GR Mag. Josef Dobesberger erkundigt sich nach dem Stand der Dinge beim **Bauvorhaben Frühwirth/Wistauder** in Schwarzindien. Bgm. Andreas Hammerl antwortet, ein Plan sei eingelangt und der Ortsbildbeirat eingeschaltet. Auf dessen Stellungnahme warte man.

GR Mag. Josef Dobesberger berichtet, er habe mit Bauausschussobmann Ebner wegen des Grundstückes Scheffenbichler gesprochen; das weitere Vorgehen sei im Bauausschuss mit dem Ortsplaner zu diskutieren, sagt Bgm. Hammerl. Bebauungspläne sind erst dann möglich, wenn das ÖEK rechtskräftig ist.

GV Mag. Harald Kohlberger fragt, wann das ÖEK Rechtskraft erlangen werde und ob es sich so verhalte, dass dann Grünland automatisch zu Bauland werde. Nein, antwortet Bgm. Hammerl, das ÖEK gebe lediglich Auskunft, wo Bauerwartungsland vorhanden sei, das ÖEK sei quasi ein „Vorplan“ für die zukünftige Entwicklung. Für eine Umwidmung müsse aber immer ein Ansuchen gestellt werden.

Er sei da anderer Ansicht, wirft GR Mag. Dobesberger ein. Mit dem ÖEK wurde auch der Flächenwidmungsplan Nr. 4 beschlossen, und der sehe vor, dass Grundstücke bis zu einer gewissen Größe zu Bauland würden. Dann seien auch die Grundstücke Wistauder/Scheffenbichler gewidmetes Bauland, so Dobesberger. So sei es damals beschlossen worden, sagt Dobesberger und richtet die Frage an GR Matthias Widlroither, ob er sich an den Beschluss erinnern könne. GR Matthias Widlroither sagt, ihm sei das nicht bekannt. Bgm. Andreas Hammerl ergänzt, das lasse sich ausheben, man werde nachschauen.

Wann das ÖEK rechtskräftig werde, das sei derzeit nicht abzuschätzen, antwortet Bgm. Andreas Hammerl, zuvor müssten noch die Versagungsgründe bearbeitet werden.

GV Mag. Harald Kohlberger bezieht sich auf ein Schreiben eines Nachbarn in diesem Bereich von Schwarzindien, worin ein Bebauungsplan gefordert werde. Bgm. Hammerl stellt dazu fest, ein diesbezügliches Schreiben einer, offenbar von diesem Nachbarn beauftragten, Rechtsanwaltskanzlei sei heute eingelangt, er habe aber noch keine Gelegenheit gehabt, es zu studieren (siehe dazu die Ausführungen unter Bericht des Bürgermeisters, letzter Punkt). GV Peter Hiller MAS stellt dazu noch einmal fest, erst müssten ÖEK und Flächenwidmungsplan beschlossen werden, vorher brauche man über Bebauungspläne nicht nachdenken.

- GV Mag. Harald Kohlberger berichtet, er habe von Fr. Zöller ein Schreiben wegen des Bauvorhabens Frühwirth/Wistauder erhalten; darin wird festgehalten, dass vom Bgm. die Errichtung eines Einfamilienhauses zugesagt worden sei. Bgm. Andreas Hammerl stellt dazu fest, dass der Bauwerber ihm gegenüber von einem Einfamilienhaus gesprochen habe. Dass ein Sichtfenster zum See erhalten bleiben müsse, sei nirgends festgehalten.
- GV Mag. Harald Kohlberger berichtet, dass es durch den Start des Bauvorhabens HBH zu Verkehrsbehinderungen gekommen sei. Er habe diesbezüglich auch mehrere Anrufe von Nachbarn bekommen mit der Frage, an wen sie sich bei Problemen wenden könnten. Bgm. Andreas Hammerl sagt, Ansprechpartner sei die Gemeinde.

14. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 25. 2. 2019 (1/2019)

Bürgermeister Andreas Hammerl stellt fest, dass gegen die während der Sitzung aufliegende Verhandlungsschrift vom 7. 2. 2019 (1/2019) keine Einwendung vorliegt und erklärt sie für genehmigt.

Ende: 20.59 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Andreas Hammerl)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP – GR Mag. Ulrich Humer:

FPÖ – GV Mag. Harald Kohlberger:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger:

Frischer Wind für St. Lorenz – GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert: